

# RS Vwgh 1986/10/22 86/11/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1986

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/11/0182 E 12. März 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Es kann angenommen werden, dass es eines entsprechend längeren Zeitraumes zur Wiederlangung der Verkehrszuverlässigkeit bedarf, wenn jemandem bereits einmal die Lenkerberechtigung entzogen worden ist; dies gilt umsomehr dann, wenn es wiederum zu einem gleich gelagerten Vorfall gekommen ist (zur Bedeutung der Wiederholungstendenz bei Alkoholdelikten und vorangegangener Entziehungen Hinweis auf E vom 28.6.1983, 82/11/0125)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110083.X03

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)